



LAND BRANDENBURG

Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord
Az.: 6004 N

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Landentwicklung und
Flurneuordnung

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren **Cottbus-Nord, Az. 6004 N**, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet (§ 61 des Flurbereinigungsgesetzes [FlurbG] i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 [BGBl. I S. 546], zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 [BGBl. I S. 2794]).

1. Mit dem **01.12.2015** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan und sein Nachtrag 1 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG werden mit Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes und seinem Nachtrag 1 gegenstandslos und hiermit für das gesamte Verfahren aufgehoben.
6. Innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung an gerechnet sind Anträge gem. § 71 Satz 3 FlurbG auf
 - a) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Satz 1 FlurbG)
 - b) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Die Anträge zu 6. a) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 6. b) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art.5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan durch den Nachtrag 1 abgeholfen werden konnte und somit der Flurbereinigungsplan bestandskräftig ist.

Durch die Ausführungsanordnung wird in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan und seines Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren Grundstücken verschafft, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Veräußerung, Belastung, Erbauseinandersetzung). Da der Erlass von Überleitungsbestimmungen für dieses Verfahren entbehrlich ist, kann auch zeitgleich der Besitzübergang vollzogen werden.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben. Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstücktauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet , dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, 02.11.2015
Im Auftrag


Groß-Glienicke
Referatsleiter

